

**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt
Prüfung - Beratung

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2023
der Gemeinde Klostermansfeld**

Az.: 14.40.21
Datum: 09.12.2025
Prüferin: Frau Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023	6
5.1	Ergebnisrechnung	7
5.2	Finanzrechnung	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	9
5.4.1	Bilanzaktiva	9
5.4.2	Bilanzpassiva	12
5.5	Anlagen	15
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	15

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
FFw	Freiwillige Feuerwehr
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
ISV	Infrastrukturvermögen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Kommunkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und –durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2023 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2023 nach § 120 KVG LSA.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 und 29.04.2024 sowie der Verlängerung vom 29.05.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes in seiner Sitzung am 09.12.2022.

B₁ Der Ausgleich des Ergebnisplanes gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag in Höhe von 11.800 EUR aus.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden von der Gemeinde weder Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 21.02.2023 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.900.000 EUR wurde unter Zurückstellung von Bedenken in voller Höhe genehmigt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen

- die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung kontinuierlich und termingerecht fortzuführen,
- die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren. Die überarbeitete Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit den Unterlagen zur Haushaltsplanung 2024 vorzulegen.
- mit der Fortschreibung ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Es wurde angeordnet, den rückständigen Jahresabschluss der Haushaltsjahre 2013 bis 2021 schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 30.06.2023 zu erstellen und dem RPA zur Prüfung vorzulegen. Bis zum 03.03.2023 war ein Maßnahmen- und Zeitplan zur planmäßigen Umsetzung der fristgemäßen Erstellung des rückständigen Jahresabschlusses vorzulegen. Ab dem 17.03.2023 war gegenüber der Kommunalaufsicht in 4-wöchigen Abständen über den Stand der Erstellung und die Umsetzung zu berichten.

Der Maßnahmen- und Zeitplan wurde zum geforderten Termin erstellt und enthält die zu erledigenden Maßnahmen mit der jeweiligen Terminstellung. Der monatliche Bericht über den Stand und die Umsetzung erfolgte im Zeitraum vom 17.03.2023 bis 22.06.2023. Danach war die Vorlage des Jahresabschlusses 2021 mit Termin vom 30.06.2023 vorgesehen. Dieser verschob sich lt. dem letzten Bericht vom 22.06.2023 bis zum 30.10.2023.

B₂ Der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde kam die Gemeinde nur zum Teil nach und verzichtete auf weitere Berichterstattungen.

Die Vollständigkeit der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 stellte der Bürgermeister am 01.03.2023 fest und mit Datum vom 09.03.2023 wurden die Jahresabschlüsse dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse datieren vom 05.09.2023.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2021 stellte der Bürgermeister am 30.01.2024 fest und dem RPA wurde der Jahresabschluss am 05.02.2024 zur Prüfung vorgelegt. Der Schlussbericht wurde mit Datum vom 21.11.2024 gefertigt.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 14.03.2023 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2023 Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 12.12.2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss am 19.12.2024 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund der notwendigen Korrektur des Jahresabschlusses 2022 wurde auch eine Überarbeitung des Jahresabschlusses 2023 erforderlich, die zum 14.10.2025 abgeschlossen war. Am 16.10.2025 wurde der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorgelegt.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzungen und der Verlängerung vom 29.05.2024 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2023	Bilanz zum 31.12.2023		Ergebnisrechnung 2023
	Aktiva	Passiva	
Anfangsbestand an Finanzmitteln 163.120,83 €	Anlagevermögen 7.420.474,33 €	Eigenkapital 2.961.193,11 € -> dav. Jahresergebnis 173.070,32 €	Erträge Ordentliche Erträge 3.152.765,04 €
Einzahlungen 5.056.657,94 €	Umlaufvermögen 788.289,15 € -> davon liquide Mittel 464.841,00 €	Sonderposten 3.730.373,18 €	Außerordentliche Erträge 300,00 €
Auszahlungen 4.754.937,77 €	RAP 0,00 €	Rückstellungen 17.719,53 €	Aufwendungen Ordentliche Aufwendungen 2.975.630,30 €
Endbestand an Finanzmitteln per 31.12. 464.841,00 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 €	Verbindlichkeiten 1.473.206,05 €	Außerordentliche Aufwendungen 4.364,42 €
	Bilanzsumme 8.208.763,48 €	RAP 26.271,61 €	Jahresüberschuss 173.070,32 €
		Bilanzsumme 8.208.763,48 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 173.070,32 EUR. Die Erträge im HHJ 2023 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung bezüglich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist- Vergleich
	-EUR-			
Erträge	3.036.500,00	3.040.476,25	3.152.765,04	+ 112.288,79
Aufwendungen	3.048.300,00	3.086.475,87	2.975.630,30	- 110.845,57

Das Ergebnis des Berichtsjahres ist auf höhere Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (61,7 TEUR), der Auflösung von Sonderposten und der Veräußerung von Anlagevermögen (256,0 TEUR) sowie der ertragswirksamen Auflösung von Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 (14,3 TEUR) zurückzuführen. Die Mehrerträge werden gemindert durch den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (222,0 TEUR).

Die verminderten Aufwendungen spiegeln sich mit 102,5 Mio. EUR hauptsächlich in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere bei der Unterhaltung der

Grundstücke und baulichen Anlagen (57,2 TEUR) und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (26,9 TEUR) bzw. bei den Aufwendungen für Mieten und Pachten (26,0 TEUR) wider.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 114.865,07 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr aus, um die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen somit Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit + 457.824,83 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 269.913,33 EUR
Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen und der Buchung der Ein- und Auszahlung des Liquiditätskredites weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis aus. Anzumerken ist, dass die Abbuchung der letzten Tilgungsrate für das Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in Höhe von 3.148,73 EUR erst am 02.01.2024 durch das Kreditinstitut erfolgte und daher in der Finanzrechnung des folgenden Haushaltsjahres nachgewiesen wird.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln - 1.056,40 EUR.

Der Finanzmittelbestand lt. Tagesabschluss vom 03.01.2024 weist zu den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung eine Differenz vom 1.269,28 EUR aus. Diese Differenz resultiert aus fünf Zahlungsvorgängen in Höhe von 1.926,62 EUR, die der Gemeinde zuzuordnen waren und einer Auszahlung von 657,34 EUR, die die Verbandsgemeinde betraf. Die Korrekturen erfolgten im Zeitraum vom 03.01.2023 bis 21.02.2023 und die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung lt. Tagesabschluss vom 21.02.2024 wurde wieder hergestellt. Die entsprechenden Unterlagen lagen zur Prüfung vor.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2023 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Finanzrechnung die nachstehenden Ergebnisse:

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz Minderungen in Höhe von rd. 127,7 TEUR aus und sind hauptsächlich auf den geringeren Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (- 182,0 TEUR) zurückzuführen. Die höheren Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (+ 50,6 TEUR) verbessern das Ergebnis.

Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen zeigt Einsparungen von insgesamt 286,1 TEUR. Diese beziehen sich insbesondere auf verminderte Auszahlungen bei den Sach- und Dienstleistungen (- 120,7 TEUR) und den sonstigen Auszahlungen (- 119,4 TEUR).

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen erhöhten sich 2023 um 304,00 EUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden 719,8 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt. Einsparungen zeigten sich mit 604,2 TEUR insbesondere beim Straßenbau der Schul- und Chausseestraße und mit 57,3 TEUR bei den Anzahlungen für den Erwerb eines Fahrzeuges „Multicar“.

B₄ Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Überschuss von insgesamt 173.070,32 EUR ab, der sich mit 177.134,74 EUR aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses und mit - 4.064,42 EUR aus dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses ergibt. Der Überschuss wird unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 erreicht.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres bewirkt im Berichtsjahr eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 79.016,03 EUR. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses mit 74.419,56 EUR wird im Berichtsjahr gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO ausgeglichen.

Die Zuführung des Überschusses 2023 wurde noch nicht berücksichtigt. Anzumerken ist, dass der Gemeinde im Haushaltsjahr 2024 mittels des Überschusses eine Zuführung an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich ist. Gleichzeitig ist der Ausgleich des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses zu berücksichtigen.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Aktiva	31.12.2023	Veränderung VJ
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	1.086.483,23 EUR	+ 1.055.840,37 EUR
Sachanlagevermögen	5.701.232,15 EUR	- 2.200.079,58 EUR
Finanzanlagevermögen	632.758,95 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	133.055,43 EUR	- 13.339,90 EUR
privatrechtliche Forderungen	190.392,72 EUR	+ 151.002,34 EUR
liquide Mittel	464.841,00 EUR	+ 301.720,17 EUR
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>8.208.763,48 EUR</u>	<u>- 704.856,60 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, seiner Ergänzungen bzw. Verlängerung reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Immaterielles Vermögen

Im Berichtsjahr 2023 veräußerte die Gemeinde die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung an den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“. Damit erhöhten sich die immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen um 1.055.840,37 EUR auf 1.086.483,23 EUR.

Zur Übertragung des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung lagen die vertraglichen Vereinbarung vom 07.08.2023, Übersichten zur Verkaufspreisermittlung einschließlich der zu berücksichtigenden Sonderposten und Beiträge vor. Die Anlagenübertragung wurde am 01.08.2023 wirksam. Vereinbart wurde eine Abschlagszahlung in Höhe von 548.479,95 EUR, die am 07.09.2023 fällig war und mit gleichem Datum auf dem Konto der Gemeinde einging. Der Restbetrag ist einen Monat nach endgültiger Einigung über die Höhe des Restkaufpreises zahlungsfällig.

Die Restzahlung in Höhe von 137.119,99 EUR erfolgte bis zum Bilanzstichtag 31.12.2023 nicht. Die Verhandlungen der Gemeinde mit dem AZV bezüglich der Minderungen des Anlagenwertes auf Grund baulicher Mängel waren bis zur Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 noch nicht endgültig abgeschlossen.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen verringert sich im Berichtsjahr hauptsächlich aufgrund der Veräußerung der Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung an den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ um rd. 2,2 Mio. EUR.

Die Zugänge des Sachanlagevermögens beziehen sich mit insgesamt 171.775,20 EUR hauptsächlich auf den Erwerb eines Fahrzeuges „Multicar“ einschließlich Zubehör wie Schneeschild, Frontauslegermähwerk und Silostreuer sowie mit 37.946,51 EUR auf die Anzahlung für den Erwerb eines Fahrzeuges „VW Crafter“.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung des Erwerbs des Fahrzeuges „Multicar“ mit einem Anschaffungswert von 121.527,69 EUR ergab keine Beanstandungen.

Grundlage für die Bewertung waren die Festlegungen der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, die mit dem Beschluss der EÖB außer Kraft trat, i. V. m. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

B₅ Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die Übereinstimmung des Sachanlagevermögens lt. Vermögensrechnung mit dem Jahresanlagennachweis ist im geprüften Haushaltsjahr gegeben.

Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen in Höhe von 298.549,08 EUR waren aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 betrugen die liquiden Mittel 464.841,00 EUR (Vorjahr: 163.120,83 EUR), die auf Sichteinlagen bei den Banken entfallen und an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verbesserung um 301.720,17 EUR zu verzeichnen.

Von der Gemeinde musste entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft ein Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

H₁ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 17.12.2021 nicht zulässig.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2023 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Klostermansfeld per 31.12.2023 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2023	Veränderung VJ
Eigenkapital	2.961.193,11 EUR	+ 173.179,32 EUR
Sonderposten	3.730.373,18 EUR	- 632.693,10 EUR
Rückstellungen	17.719,53 EUR	- 103.221,32 EUR
Verbindlichkeiten	1.473.206,05 EUR	- 137.510,41 EUR
PRAP	26.271,61 EUR	- 4.611,09 EUR
Bilanzsumme	8.208.763,48 EUR	- 704.856,60 EUR

Gem. RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, seiner Ergänzungen und Verlängerung reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf das Eigenkapital, die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten.

Eigenkapital

Das Eigenkapital verzeichnet zum Bilanzstichtag 31.12.2023 eine Erhöhung von insgesamt 173.179,32 EUR.

Aufgrund der notwendigen Bilanzierung der Bereinigung von Eigentumsverhältnissen an Straßengrundstücken auf der Aktiv-Seite der Bilanz gemäß der Zuordnungen vom 27.06.2023 und der Rückgabe eines Feuerwehrlöschfahrzeuges mit einem Restbuchwert von 1,00 EUR erhöhte sich die *Rücklage aus der EÖB* um insgesamt 109,00 EUR. Die Bilanzierung der Zugänge auf der Aktiv-Seite der Bilanz erfolgte ordnungsgemäß und die ermittelten Bilanzwerte können bestätigt werden.

Mit der Vornahme der erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich des Jahresüberschusses 2022 zeigt sich auch bei der *Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses* eine Erhöhung um 79.016,03 EUR zum Bilanzstichtag auf 380.207,40 EUR.

Aufgrund des Jahresüberschusses von insgesamt 173.070,32 EUR verringert sich das *Jahresergebnis* zum 31.12.2023 um 94.054,29 EUR.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr haben sich die Sonderposten im Berichtsjahr um 632.693,10 EUR verringert.

Die Verringerung zeigt sich mit 281.971,39 EUR bzw. 215.864,00 EUR insbesondere in den Bilanzpositionen Sonderposten aus Zuwendungen und Sonderposten aus Beiträgen und ist hauptsächlich auf die Veräußerung der Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung an den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ zurückzuführen.

Die Zugänge im Berichtsjahr resultieren mit 65.522,23 EUR und 17.320,36 EUR hauptsächlich aus den Sonderposten der pauschalen Investitionszuweisung für noch nicht zugeordnete Maßnahmen gem. § 16 FAG LSA und dem Mehrbelastungsausgleich.

Bezüglich der Mittel zur investiven Verwendung ist es zulässig, diese anzusparen¹. Die Gemeinde hat zum 31.12.2023 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale in Höhe von 336.832,77 EUR bilanziert. Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Der Mehrbelastungsausgleich aufgrund des § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST) vom 15.12.2020 i. V. m. der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des StrBauMBelAusglG ST für die Gemeinde Klostermansfeld wurde im Haushaltsjahr 2023 lt. Bescheid vom 16.03.2023 mit 18.197,93 EUR festgesetzt. Der Nachweis einschließlich der Nachverrechnung aufgrund der endgültigen Festsetzung von - 877,57 EUR für das HHJ 2022 erfolgte ordnungsgemäß in der Bilanzposition 234102 - Sopo aus Anzahlungen mit insgesamt 17.320,36 EUR. Auch im geprüften Haushaltsjahr wurden die Mittel nicht in Anspruch genommen und das Bilanzkonto weist zum Stichtag 31.12.2023 einen Bestand von insgesamt 36.395,86 EUR aus.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung des Sonderposten aus der Investitionspauschale für den Erwerb des Fahrzeuges „Multicar“ ergab keine Beanstandungen.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die Ergebnisrechnung zeigt bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen Differenzen gegenüber dem Jahresanlagennachweis von 86.075,30 EUR bzw. 1.723,59 EUR. Diese resultieren aus den gebuchten Abgängen der Restbuchwerte der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen im Konto 4531 der Ergebnisrechnung.

Die buchhalterische Nachweisführung der Sonderposten entspricht nicht den haushalts- bzw. kassenrechtlichen Bestimmungen, war jedoch von Seiten der Rechnungsprüfung anhand der vorgelegten Dokumentation der Verwaltung nachvollziehbar. Auswirkungen auf die Bilanz, die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung ergeben sich in der Gesamtsumme nicht.

¹ Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

Rückstellungen

Gemäß den Festlegungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu bilden. Unter den sonstigen Rückstellungen werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2023 hatte die Bilanzposition einen Wert von 17.719,53 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 103.221,32 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich wie folgt:

- teilweise Inanspruchnahme der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 6.301,76 EUR aufgrund der Klage der Gemeinde Klostermansfeld gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz in Bezug auf die Erhebung der Kreisumlage,
- Inanspruchnahme der im Vorjahr gebildeten Rückstellung für die Ansprüche der BVVG (Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH) lt. den Bescheiden vom 29.06.2022 und 04.07.2022 in Höhe von 74.419,56 EUR,
- teilweise Inanspruchnahme und ertragswirksame Auflösung der gebildeten Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 i. H. v. 9.680,00 EUR bzw. 14.320,00 EUR und
- Bildung der Rückstellung in Höhe von 1.500,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023.

Eine Prüfung der Rückstellungen war nicht Gegenstand der Prüfung.

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 1.473.206,05 EUR nach. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Verringerung um 137.51,41 EUR zu verzeichnen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verringerten sich lt. Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 103.062,06 EUR auf 90.212,24 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2023 zeigt jedoch Tilgungsleistungen in Höhe von 99.913,33 EUR. Die Differenz von 3.148,73 EUR ist auf eine Tilgung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zurückzuführen, die gemäß der durch die Bank ausgestellten Saldenbestätigung per 31.12.2023 berücksichtigt wurde, obwohl die tatsächliche Abbuchung erst am 02.01.2024 erfolgte.

H₂ Seitens der Finanzverwaltung ist die Bank aufzufordern, künftig derartige Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2023 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von 1.200.000 EUR aus. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Minderung des Liquiditätskredites um 170.000 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.900.000 EUR wurde mit rd. 63 % in Anspruch genommen.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO. Der Jahresabschluss 2023 weist Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen in Höhe von 39.144,38 EUR und für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 623.353,49 EUR aus.

Den Anträgen der zuständigen Fachdienste im Zeitraum vom 12.01.2024 bis 12.02.2024 sind Begründungen beigelegt, denen die Gründe zu entnehmen sind, weshalb die in 2023 veranschlagten Maßnahmen nicht bzw. nicht vollständig zur Ausführung kamen.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2023 vom 05.01.2024 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 20.01.2024 zu melden sind. Der festgelegte Termin fand bei drei der insgesamt fünf Beantragungen die entsprechende Beachtung.

H₃ Seitens der Fachdienste ist die Einhaltung der Terminstellung zu beachten.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Klostermansfeld, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld stand im geprüften Haushaltsjahr nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA im Einklang.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Klostermansfeld sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen. Dabei sind auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge zu berücksichtigen.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Überschuss von insgesamt 173.030,32 EUR ab. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2023 aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Aufgrund des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2022 war der Gemeinde eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 79.016,03 EUR möglich.

Im Haushaltsjahr 2023 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2023 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

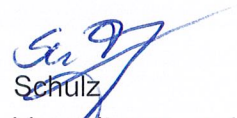
Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Auf ein Abschlussgespräch wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.


Jannek
Amtsleiterin


Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin